

Inhaltsverzeichnis

1. UVP-Pflicht bei neuen Anlagen
2. UVP-Pflicht bei der Änderung bestehender Anlagen
 - 2.1 Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage
 - 2.2 Änderung einer bestehenden, nicht UVP-pflichtigen Anlage

Anhang:

- UVP-Pflicht bei Änderungen bestehender Anlagen (Art. 2 UVPV): Entscheidungsablauf

1. UVP-Pflicht bei neuen Anlagen

Bauten und Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können, sind auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. So verlangt es das Umweltschutzgesetz (USG). Der Bundesrat hat im Anhang zur eidgenössischen UVP-Verordnung (UVPV) abschliessend festgelegt, welche Anlagen der UVP-Pflicht unterstehen. Es sind dies 8 Anlagentypen mit über 70 Anlagen:

- Verkehr (Strassen, Schienen, Schifffahrt, Luftfahrt)
- Energie (Erzeugung, Lagerung, Transport)
- Wasserbau
- Entsorgung (Abfall, Abwasser)
- Militär
- Sport, Tourismus und Freizeit
- Industrielle Betriebe
- Andere Anlagen (Tierhaltung, Abbauvorhaben, Einkaufszentren etc.)

Die „erheblichen Umweltauswirkungen“ und damit die UVP-Pflicht wird bei vielen Anlagen im Anhang zur UVPV durch Schwellenwerte definiert (z.B. Anzahl Parkplätze, Bausumme, Abbaumengen).

Eine Leitbehörde kann keine UVP verlangen, wenn die Anlage nicht einer Anlage im Anhang zur UVPV entspricht, und ein Gesuchsteller darf auch keine «freiwillige UVP» durchführen (lassen). Hingegen ist jedermann verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden (Art. 46 Umweltschutzgesetz und Art. 107 Bauverordnung). Der Gesuchsteller einer potenziell Umwelt belastenden, trotzdem nicht UVP-pflichtigen Anlage, kann zudem aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen (LSV, LRV, NHG etc.) verpflichtet werden, mit dem Bewilligungsgesuch Sachverhaltsabklärungen zu einzelnen umweltrechtlichen Gesichtspunkten abzugeben.

Im Anhang zur UVPV aufgeführt ist auch das massgebliche Verfahren für diejenigen Anlagen, über welche eine Bundesbehörde entscheidet. Für Entscheide über Anlagen in kantonaler Kompetenz sind die jeweiligen massgeblichen Verfahren im Anhang zur KUVPV aufgeführt.

Merkblätter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

2. UVP-Pflicht bei der Änderung bestehender Anlagen

Die UVP-Pflicht erstreckt sich nicht nur auf neue Anlagen, sondern gilt auch für die Änderung oder Erweiterung bestehender Anlagen, die im Anhang zur UVPV aufgeführt sind. Dies wird in Art. 2 UVPV geregelt. Dabei gilt es zwischen den folgenden zwei Fällen zu unterscheiden.

2.1 Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage

Die Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage gemäss Anhang UVPV ist UVP-pflichtig, wenn sie wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft.

Der Kanton Bern lässt sich im Umgang mit wesentlichen Änderungen vom UVP-Handbuch (Ziffer 3, Modul 2) leiten. Grundlage dazu bildet der Bericht «UVP-Pflicht bei Änderung bestehender UVP-pflichtiger Anlagen»¹.

Unterliegen Sanierungen der UVP-Pflicht?

Auch bei *Sanierungen* ist die UVP-Pflicht nach denselben Grundsätzen festzulegen. Eine Sanierung ist UVP-pflichtig, wenn damit eine wesentliche Änderung verbunden ist. Hingegen unterliegen reine *Werterhaltungsarbeiten*, nicht der UVP.

Das *Ablaufschema* «UVP-Pflicht bei Änderungen bestehender Anlagen (Art. 2 UVPV)» im Anhang kann beim Entscheid, ob eine bestehende Anlage UVP-pflichtig ist, ebenfalls herangezogen werden.

2.2 Änderung einer bestehenden, nicht UVP-pflichtigen Anlage

Wenn die Anlage erst nach deren Änderung einer Anlage im UVPV-Anhang entspricht, so ist grundsätzlich eine UVP durchzuführen (siehe dazu auch UVP-Handbuch Ziffer 3, Modul 2).

Es gilt zu beachten, dass sich die UVP nicht nur auf die Änderung, sondern auf die gesamte Anlage bezieht. Werden beispielsweise 499 Parkplätze erstellt, wofür gerade noch keine UVP nötig ist, und wird diese Zahl später auch nur unwesentlich erhöht, bezieht sich die dannzumal durchzuführende UVP nicht bloss auf die Änderung, sondern auf die gesamte Anlage.

Sind Sie unsicher, ob eine neue oder eine zu ändernde Anlage UVP-pflichtig ist?
Dann empfehlen wir Ihnen, frühzeitig Kontakt mit dem AUE aufzunehmen.

¹ Rechtsgutachten zu Händen des Bundesamtes für Umwelt und des Amtes für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern. Umweltwissen Nr. 0737.

Merkblätter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Anhang

